

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**

Die Gemeinde Aglasterhausen hat die wasserrechtliche Genehmigung für die **Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich des Bahndurchlasses Zeller Mühle in Aglasterhausen und Daudenzell** beantragt. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilmaßnahmen:

- Öffnung des Bahndurchlasses (Entfernen der Holztafeln), Anordnen eines räumlichen Rechens
- Grabenaufweitung des bestehenden Grabens
- Neubau einer Flutmulde zur Überleitung des Grabenwassers in den Asbach
- Geländemodellierung zum Schutz vor Hangwasser
- Ertüchtigung der bestehenden Einleitungsstelle in den Asbach

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind Folgende:

Die Maßnahme bezweckt die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die Maßnahme bezweckt eine erhöhte Sicherheit bei zukünftigen Starkregenereignissen und damit die Vermeidung Schäden an Infrastruktur und Siedlungsfläche.

Es handelt sich um kleinräumigen Maßnahmen innerhalb eines bereits stark veränderten Bereichs. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können ausgeglichen werden. Durch den Bau und den Betrieb der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mosbach, den 30.10.2024

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
Untere Wasserbehörde